



# Marktgemeindeamt Greifenburg

## 9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, [www.greifenburg.gv.at](http://www.greifenburg.gv.at)  
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: [greifenburg@ktn.gde.at](mailto:greifenburg@ktn.gde.at)

Sachbearbeiter: Hr. FV Florian Egger  
Zahl: 000-902/VA 2020

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 18.12.2019, Zahl 000-902/ VA 2020, über die Feststellung des Voranschlags 2020.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 4.156.600
Aufwendungen:	€ 4.318.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
<u>Zuweisung von Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 0</u>
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</b>	<b>€ -161.900</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€ 4.051.500
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 4.136.600</u>

**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -85.100**

### **§ 3**

#### **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5xxxxx (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 4xxxxx gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2690,7420,7820 sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Sämtliche Ausgaben bei den Unterabschnitten 1630, 1631, 1632.
- e) Bei Mehreinnahmen in den Unterabschnitten 8500, 8510 und 8520 dürfen, bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.
- f) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34xxxx und 65xxxx gegenseitig deckungsfähig.
- g) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 6000xx bis 6003xx sowie 6130xx bis 6190xx sowie 6300xx und 6310xx.

### **§ 4**

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe € 613.000

### **§ 5**

#### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag samt allen gesetzlich obligatorischen Anlagen und Beilagen ist in der Beilage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

*Josef Brandner e.h.*

